

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 88.**

1

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (44 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Kinderarbeit.

Das Abgeordnetenhaus erhob in der 82. Sitzung, XXII. Session, am 25. Juli 1918 den vom sozialpolitischen Ausschuß vorgelegten, von Herrn Dr. Julius Öfner als Berichterstatter vertretenen Entwurf eines Gesetzes über die Kinderarbeit (Antrag des Abgeordneten Dr. Öfner und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Kinderarbeit, 297 der Beilagen) in zweiter und dritter Lesung zum Beschlusß. Dieser Entwurf erlangte nicht Gesetzeskraft, weil er im Herrenhause unerledigt liegen geblieben ist.

Der Staatsrat hat nun den Entwurf eines Gesetzes über die Kinderarbeit der Provisorischen Nationalversammlung vorgelegt in der Form, wie er im Abgeordnetenhaus in der oben bezeichneten Sitzung beschlossen wurde unter Abänderung einiger weniger durch die neue Staatsform notwendig gewordener Bezeichnungen, wie zum Beispiel statt der Worte: „politische Landestelle“ in „Landesregierungen“ usw. Sonst wurde an dem gefassten Beschlusse des Abgeordnetenhauses keine Änderung vorgenommen. Dieser Gesetzentwurf des Staatsrates wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, der in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1918 den Beschlusß fasste, denselben ohne Änderung der Provisorischen Nationalversammlung zur Beschlusffassung vorzulegen.

Abgeordneter Dr. Öfner hat als Berichterstatter des sozialpolitischen Ausschusses über den Gesetzentwurf nachfolgenden, von großer Sachkenntnis zeugenden Bericht verfaßt:

„Unsere Zeit nennt sich das Jahrhundert des Kindes. Aber maßgebend für sie ist vornehmlich das Mitleid, und die Fürsorge wendet sich daher jenen Kindern zu, welche durch ihre Lage oder Beschaffenheit das Mitleid besonders wachrufen, den Säuglingen, Waisen, Krüppeln, den verwahrlosten und verbrecherischen Kindern. Gewiß ist dies wichtig und muß für solche Kinder ausreichend gesorgt werden. Aber noch wichtiger, maßgebend für die Erstärkung des Volkes und Staates ist, daß sich die gesunden Kinder gesund entwickeln; denn die Kinder sind das Volk der nächsten Zeitreihe. Dazu gehört, abgesehen von Beihilfen zu deren körperlicher Entwicklung und von der Durchführung der Schulpflicht, insbesondere der Schutz des Kindes vor zu frühzeitiger oder übermäßigiger Arbeit. Kein Züchter wird ein Tierjunges früher zur Arbeit verwenden oder es mehr belasten, als seine Kraft verträgt, weil er wohl weiß, daß sich dies an dem Werte des Tieres rächt und daß der geringe Nutzen, den er erlangt, durch die Entwertung bei weitem aufgewogen wird. Nur bei dem Menschenjungen wird diese Vorsicht vernachlässigt und zwingen die Eltern oder der Vormund das halbslügge Kind schon zur Arbeit. Und doch rächt sich auch bei ihm die zu frühzeitige oder übermäßige Anspannung der Kräfte durch seine körperliche und geistige Entwertung. Die Belastung dürftiger Eltern durch eine Schar von Kindern, die sie erhalten

müssen, soll gewiß nicht verkannt werden. Aber ihr muß durch andere Mittel abgeholfen werden als durch eine verderbliche Überlastung des Kindes. Das Gesetz gegen die Kinderarbeit ist nichts anderes als ein Ausführungsgesetz zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, das dem Staate die Aufgabe zuweist zu verhüten, daß der Vater oder Vormund seine Pflichten gegen das Kind vernachlässigt oder mißbraucht (§ 178). Mit solchem Schutz der Kinder ist nicht etwa gemeint, daß das Kind nicht zur Arbeit erzogen werden soll. Im Gegenteil! Die Richtung unserer Zeit geht dahin, daß die Kinder nicht zu bloßer Gedächtnis- und Lernfähigkeit angeleitet werden, sondern zum Denken unter steter Beihilfe von Auge und Hand, wodurch es größere Anschaulichkeit und Energie bekommt, wodurch auch die Kinder Liebe zur Arbeit, Schätzung der Tatkraft erhalten. Die erzieherische Arbeit des Kindes soll also gewiß nicht gestört werden. Aber bei ihr ist das Kind, ist seine Ausbildung und sein Wohlsein der Zweck, dem die Beschäftigung dient, und durch den sie beschränkt wird, so daß bei ihr eine Überanstrengung ausgeschlossen ist. Bei der Kinderarbeit, gegen welche das Gesetz sich richtet, ist dagegen der Erwerb Zweck, das Kind ist Mittel und Werkzeug. Es muß die Arbeit machen in vorgeschriebener Art und Weise, es muß das Pensum erledigen, wenn es auch für seine Kräfte zu schwer ist oder zu lange dauert, wenn auch sein schwacher Leib es nicht aushält und langsamer oder rascher daran verdirbt. Wenn das Kind unausgeschlafen und übermüdet in die Schule kommt, kann es auch nicht aufpassen, was der Lehrer vorträgt, und die Schule kann es nicht unterrichten. Wenn es durch Art und Ort seiner Arbeit in schlechte Gesellschaft gerät, die seine Sinnlichkeit und Leidenschaft zu früh aufreizt, kann die Schule es nicht erziehen.

Diese Arbeit zerstört also das Kind und steht mit der erzieherischen Tätigkeit in vollem Gegensatz.

Die Notwendigkeit, das arbeitende Kind zu schützen, wurde erkannt, als die Fabriken entstanden, und die Schutzworschften beschränkten sich lange Zeit nur auf die Fabrikzinder. In Österreich war die Allerhöchste Entschließung Josefs II. vom 20. November 1786, ausgeführt im Hofdekret vom 18. Februar 1787, das erste plannmäßige Schutzgesetz. Sie bestimmt: „solche Kinder sollen vom Antritt des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabrikarbeit aufgenommen werden“. Sie fordert für Mädchen und Knaben abgesonderte Schlafzimmer, ferner wöchentliche Reinigung der Kinder, wöchentlichen Wechsel der Wäsche, monatliche Reinigung der Schlafstätten. Sie fordert Einrichtungen, daß die Kinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten, und beauftragt Kreisphysikus, Kreisanuit, Obrigkeit und Seelsorger, die Befolgung der Vorschriften zu überwachen und vierteljährlich Bericht zu erstatten. Die Vorschriften werden öfters wiederholt, ohne aber großen Erfolg zu haben.

Einen Fortschritt betreffs des Alters und der Arbeitszeit der Kinder enthält das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842. Kinder beiderlei Geschlechts dürfen nach ihm nicht vor vollendetem zwölften Lebensjahr zu regelmäßigen Arbeiten in der Fabrik aufgenommen werden; nur ausnahmsweise ist die Beschäftigung nach vollendetem neunten Jahre gestattet, wenn das Kind wenigstens dreijährigen Schulunterricht genossen hat, wenn zugleich für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes, solange die Kinder im schulpflichtigen Alter stehen, gesorgt wird, und nur mit Bewilligung der Obrigkeit. Auch wird für Kinder von 9 bis 12 Jahren eine Maximalarbeitszeit von zehn Stunden, für Jugendliche von 12 bis 16 Jahren eine solche von zwölf Stunden täglich bei einer mindestens einstündigen Ruhepause festgesetzt. Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh) ist bis zum 16. Lebensjahr verboten. Die Fabrikbesitzer müssen ein Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten Arbeiter unter 16 Jahren führen und der Ortsobrigkeit sowie dem Seelsorger vorlegen. Ortsobrigkeit, Seelsorger und Schuldistriktauffseher sind angewiesen, zeitweilig Nachschau zu halten. Übertretungen werden von den politischen Behörden bestraft.

Ein nenerlicher Fortschritt ist erst in der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 enthalten. Sie spricht nicht von Fabriken, sondern von Gewerbeunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern. In solchen dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder unter 12 Jahren nur unter gleichen Vor- sichten aufgenommen werden, wie sie das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842 enthalten hatte (Maximalarbeitszeit, Ruhepausen, Verbot der Nachtarbeit, Pflicht zum Verzeichnis und anderes). Die Entwicklung schließt mit der Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, welche den Begriff der fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen wieder aufnimmt und in § 96 b verfügt, daß Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in Fabriken nicht verwendet werden dürfen, jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre nur zu leichteren Arbeiten, welche ihrer Gesundheit nicht nachteilig sind und ihre körperliche Entwicklung nicht hindern.

Alle diese Bestimmungen gelten nur für Fabriken. Für die nicht fabrikmäßigen Gewerbe hat erst die Novelle vom 8. März 1885 einen Schutz geschaffen. Was für Fabriken bis zum 14. Jahre, gilt hier nur bis zum 12., was dort bis zum 16., gilt hier nur bis zum 14. Jahre. (§ 94 G. O.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

3

Kurz vor der Novelle, im Geseze vom 21. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 115, wurde auch die Kinderarbeit beim Bergbau geregelt. Kinder unter 14 Jahren dürfen in der Regel nicht verwendet werden. Ausnahmsweise können Kinder nach vollendetem 12. Jahr für leichte Arbeiten über Tag auf Ansuchen der Eltern oder Vormünder unter besonderer Bewilligung der Bergbehörde unbeschadet ihrer Schulpflicht beschäftigt werden (§ 1). Die Bewilligung wird praktisch nur in Ländern erteilt, in welchen die allgemeine Schulpflicht vor dem 14. Lebensjahr endigt. Sonstige Vorschriften gegen Kinderarbeit bestehen nur in der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung (Verwendung bei Schawvorstellungen) und in polizeilichen Verordnungen.

Im Ausland entwickelt sich der Kinderschutz in gleicher Art. Auch er betrifft hauptsächlich die Arbeit in Fabriken, Gewerben und Bergwerken. Einen wichtigen Fortschritt enthielt das Geseze des Deutschen Reiches vom 30. März 1903, um dessen Entstehung sich die deutschen Lehrer, vor allem Konrad Agahd, Lehrer in Rigdorf, große Verdienste erwarben. Das Geseze umfasst die gewerblichen Betriebe, womit im Deutschen Reich nahezu alle Tätigkeiten mit Ausnahme von Bergwerken, Land- und Forstwirtschaft umfasst werden. Die Ausdehnung auf die Landwirtschaft war im Reichstag grundsätzlich beschlossen worden, es sollte nur vorher eine Enquete eingeleitet werden. Diese hat dann stattgefunden, ihre Ergebnisse wurden aber nicht veröffentlicht.

Auch in Österreich entstand, durch die deutsche angeregt, eine Bewegung unter den Lehrern, an deren Spitze der Lehrer an der Döblinger Blindenanstalt Siegmund Kraus stand. Am 9. Dezember 1903 stellten Dr. Öfner und Genossen den ersten Antrag auf ein Kinderarbeitsgesetz, den sie in den späteren Sessionen immer wiederholten. Die Verhandlungen zwischen dem Antragsteller und dem Referenten mit der Regierung veranlaßten diese, eine Enquete mit dem 31. Juli 1907 als Stichtag zu veranstalten. Inzwischen endigte die Session. In der folgenden bestellte der sozialpolitische Ausschuß einen Untersuchungsausschuß, der unter Mitwirkung von Vertretern der beteiligten Ministerien einen von dem ursprünglichen Antrag hauptsächlich zugunsten der Landwirtschaft geänderten Entwurf fertigstellte. Der Inhalt dieses Entwurfes ist in den späteren Anträgen Dr. Öfner und Genossen, auch in dem jetzt vorgelegenen (297 der Beilagen), enthalten.

Im Jahre 1912 wurden die Ergebnisse der von der Regierung veranstalteten Enquete veröffentlicht. Die Ausarbeitung hatte sich verzögert, sie ist aber dafür umfassend und gründlich. Die Ergebnisse sind sehrreich und erschreckend. Die Darstellung im Text umfasst 751.830 gleich 17,9 Prozent, die tabellarische 418.391 gleich 10 Prozent aller Schulkinder in Österreich. Sie erstreckt sich auf die Kinderarbeit aller Art: in Haushalt, Landwirtschaft, Industrie, Gastr- und Schankgewerbe, Handel und Verkehr, Auslagen und sonstigen Beschäftigungen. Sie verzeichnet die Arten der Arbeit, das Alter bei deren Beginn, ob die Arbeit bei den Eltern oder nahen Verwandten oder bei Fremden geleistet wird, die Dauer der Arbeit nach Jahreszeiten, Wochen im Jahr, Tagen in der Woche, Stunden im Tag, die Nachtarbeit, die Summe der Schul- und Arbeitsstunden, die Entlohnungsverhältnisse, den Einfluß der Arbeit auf die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung, auf Schulbesuch und Unterrichtserfolg. Die Ergebnisse sind in zwei starken Bänden erschienen. Eine gute Übersicht gibt Ministerialrat Professor Dr. Walter Schiff im Archiv für Sozialwirtschaft und Sozialpolitik, eine kürzere Ministerialvizesekretär Dr. Bizek in einem Gutachten für den Salzburger Kindertag. Einige wichtige Daten seien hervorgehoben.

In allen Erhebungsgebieten sind im Durchschnitt 34,8 Prozent, also mehr als ein Drittel aller Schulkinder zu Arbeiten irgendwelcher Art herangezogen, Knaben etwas häufiger als Mädchen. In den einzelnen Kronländern ist der Prozentsatz verschieden, Steiermark, Kärnten, Krain, Schlesien und Bukowina weisen besonders hohe Ziffern auf (45,7 bis 53 Prozent), Niederösterreich und Istrien die niedrigsten, 27,7 und 23 Prozent. Die Häufigkeit schwankt auch nach den Bezirken, in einzelnen Bezirken erreicht sie 100 Prozent. Bei der Unterscheidung von Städten, Märkten und Landgemeinden sind die Prozentzahlen 22,3, 38,3, 44,1 Prozent. Von je 100 Schulkindern arbeiten in der Altersklasse von 6 bis 8 Jahren 17,8 Prozent, von 9 bis 10 Jahren 35,6 Prozent, von 11 bis 12 Jahren 49,7 Prozent, von 13 bis 14 Jahren 52,3 Prozent. Auschlaggebend ist besonders, ob die Eltern der Kinder leben oder nicht, ferner ob die Kinder ehelich oder unehelich sind. Von ehelichen Kindern, deren Eltern leben, arbeiten 33,8 Prozent, von verwäistten 41,4 Prozent, von unehelichen Kindern arbeiten 37,3 Prozent, wenn sie aber mutterlos sind, 48,8 Prozent. Von großem Einfluß ist es, ob die Kinder in die normale Schule gehen oder bloß in die Wiederholungsschule. Von den 13- bis 14jährigen Schülern der normalen Schule arbeiten 42,9 Prozent, von den Wiederholungsschülern 76,1 Prozent. Die Schulbesuchserleichterungen wirken ähnlich, wie wenn die Schüler bloße Wiederholungsschüler wären.

Im vorhergehenden sind nur die Schulkinder erwähnt, zwei Fünftel der Kinder arbeiten aber schon seit dem 6., 5. oder einem noch früheren Lebensjahr. Fast alle Kinder (über 95 Prozent) sind während des Schuljahres tätig, nicht bloß in den Ferien.

Von Bedeutung ist es, ob die Kinder in der Wirtschaft ihrer Eltern oder nahen Verwandten oder bei Fremden arbeiten. Die Pflegekinder sind bei der Erhebung ebenso wie im deutschen Gesetz zu den fremden gezählt (im Gesetzentwurf zu den eigenen). Die fremden Kinder haben es im allgemeinen weit schlechter, doch darf man mit der Sorgsamkeit der Eltern für ihre Kinder nicht allzusehr rechnen. Armut macht hart. Die schlimmste Ausbeutung der kindlichen Kraft besteht bei der Heimarbeit und sie erfolgt regelmässig bei den Eltern.

Arbeit im Sommer ist häufiger als im Winter. Die Kinder sind im Sommer fast alle beschäftigt, im Winter nur vier Fünftel. Nahezu drei Viertel der Kinder arbeiten alle 52 Wochen des Jahres, vier Fünftel über 30 Wochen. In der Regel arbeiten die Kinder täglich, zwei Fünftel auch an Sonn- und Feiertagen. Die Arbeitszeit im Tage beträgt unter den Kindern, die den normalen Unterricht besuchen, im Winter bei 38 Prozent über 3, bei 22 Prozent über 4 Stunden, im Sommer bei 59 Prozent über 3, bei 43 Prozent mehr als 4 Stunden. Bei gefürztem Unterricht ist die Arbeitszeit weit länger, was zum Teil damit zusammenhangt, daß nur die älteren Kinder solchen Unterricht haben. Es arbeiten im Winter 82 Prozent, darunter über 54 Prozent mehr als 6, über 27 Prozent mehr als 8 und über 10 Prozent mehr als 10 Stunden täglich. Im Sommer wächst die Arbeitszeit bei 77 Prozent auf mehr als 6, bei 54 Prozent auf mehr als 8, bei fast 25 Prozent auf mehr als 10 Stunden. In den Ferien arbeiten an Wochentagen 72 Prozent aller Kinder mehr als 4 Stunden, 53·3 Prozent mehr als 6. 13·4 Prozent mehr als 10 Stunden.

In der Nacht arbeitet beinahe ein Viertel der Kinder (23·7 Prozent).

Wenn man Schul- und Arbeitsstunden summirt, so haben von den Kindern, welche die normale Schule besuchen, im Winter fast die Hälfte, im Sommer fast zwei Drittel der Kinder mehr als 40 Schul- und Arbeitsstunden in der Woche. Über ein Fünftel im Winter und fast zwei Fünftel im Sommer haben mehr als 50 Stunden, 6·9 im Winter und 17·6 Prozent im Sommer mehr als 60 Schul- und Arbeitsstunden in der Woche. Bei den Kindern mit gefürztem Unterricht ist die Zahl eine noch weit höhere, obwohl die Schulzeit geringer ist.

Über den Einfluß, den die Arbeit auf die Gesundheit, Schulbesuch und Unterrichtserfolg, geistige und sittliche Entwicklung der Kinder ausübt, sind ausführliche Erhebungen gepflogen. Bei 22·6 Prozent der Kinder war der Gesundheitszustand nicht befriedigend. Leichte Arbeit, welche die Kraft des Kindes nicht übersteigt, wird von den meisten Berichten als nicht gesundheitsschädlich bezeichnet. Was leichte Arbeit ist, darüber schwanken die Aussagen. Ein bis zwei Stunden landwirtschaftlicher oder häuslicher Arbeit — meint der eine; ein anderer bezeichnet als solche die Arbeit bei den Eltern bis zu drei Stunden, vorausgesetzt, daß das Kind nicht zu früh herangezogen wird. Dagegen sind alle einmütig in der Beurteilung von schwerer Arbeit, Nachtarbeit, Arbeit mit sitzender Lebensweise in schlecht gelüfteten Räumen oder wenn das Kind Witterungsunbilden ausgesetzt ist. Mehrere Berichte halten jede Verwendung von Kindern unter 14 Jahren für gesundheitsschädlich.

Der Schulbesuch leidet nach Aussagen von 73·5 Prozent, der Unterrichtserfolg nach 76·8 Prozent der eingelangten Berichte. Die Kinder kommen in die Schule unausgeschlafen, übermüdet und nicht aufnahmefähig, schlafen oft geradezu ein. Sie haben keine Zeit zum Lernen und für die Hausaufgaben. Sie werden auch der Schule entfremdet und disziplinlos. Über den Einfluß der Arbeit auf die geistige Entwicklung der Kinder äußern sich 45 Prozent der Berichte ungünstig und führen dies auf den fehlenden erzieherischen Einfluß der Schule zurück. Sittlich werden die Kinder häufig verroht, weil sie durch die Arbeit in die Gesellschaft erwachsener, oft moralisch tiefschädigender Personen kommen, von ihnen Unpassendes sehen und hören, auch zum Genuss geistiger Getränke und zum Tabakrauchen verleitet werden. Auch die Beschäftigung mit Tieren verroht. Gewisse Tätigkeiten, wie das Viehhüten, sind eine Art von Müßiggang und machen die Kinder denk- und lernunlustig. „Das Kind“ — berichtet eine Schulleitung über Kinder, die in der Heimarbeit beschäftigt sind — „verkümmert nicht nur körperlich und geistig, sondern auch sittlich. Die Kinder werden gegen alles gleichgültig, sind beim Unterricht geistig abwesend, sie sind die Paria der Klasse. Auch der vorzeitige Verdienst der Kinder erschwert ihre Erziehung, sie erhalten ein falsches Selbständigkeitsgefühl, werden widerspenstig und undankbar, spielen um Geld, werden genäßig und putzsuchtig.“

Die schädlichen Wirkungen sind besonders häufig und schwer in der Heimarbeit, aber auch in einzelnen industriellen Beschäftigungen. In Ziegeleien arbeiten die Kinder elf, in Glashütten zehn Stunden täglich. Über das Haarnecken berichtet eine Schulleitung: „Die Kinder sitzen in der Winterszeit bei elender Beleuchtung bis 10, bis 11 Uhr nachts in kleinen, mit Dünsten erfüllten Stuben. Raum auf-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

5

gestanden, nehen sie schon wieder, so daß diese Arbeit die ganze Zeit während des Winters einnimmt.“ „Die Kinder“ — berichten andere — „säßen oft vom frühen Morgen (5 Uhr) bis in die späte Nacht (11 bis 12 Uhr) gebückt bei einer sehr anstrengenden Arbeit. Wie verderblich das auf die Augen, die Entwicklung des Brustkorbes u. a. wirkt, läßt sich gar nicht beschreiben. So graben sie sich Tag und Nacht, den ganzen Winter hindurch, selbst ihr Grab.“ „Um das Kind munter zu erhalten, geben ihm die Eltern Tee mit Rum oder Schnaps oder schwarzen Kaffee mit Bramtwein als Peitsche, um sie bis in die Nacht wach zu erhalten.“ Gleicher wird über andere Zweige industrieller Arbeit berichtet. Als Folgen werden insbesondere angeführt: Zurückbleiben im Wachstum und in der körperlichen Entwicklung, mangelnde Widerstandsfähigkeit, Blutarmut, Rückgratverkrümmung, Kurzsichtigkeit und andere Augenleiden, Verdauungsstörungen,katarrhe der Atmungsorgane, Lungentuberkulose usw. Sittlich sehr nachteilig ist die Beschäftigung der Kinder im Gast- und Schankgewerbe, körperlich das Austragen von Zeitungen und Lebensmitteln, weil es regelmäßig in frühen Stunden stattfindet und das Kind ermüdet, unausgeschlafen und wenig aufnahmsfähig in die Schule kommt.

Verhältnismäßig besser sind die Zustände bei der Kinderarbeit im Haushalt der Eltern, während die Beschäftigung bei Fremden den Durchschnitt der Schädlichkeit sogar übersteigt. Namentlich ist das Kindertragen sehr ermüdend, hemmt Wachstum und Entwicklung, hat Rückgratverkrümmungen, Verbildung des Brustkorbes, Verwachsungen, Blutarmut und Disposition zu Erkrankungen anderer Art zur Folge. Ebenso das Tragen anderer schwerer Lasten, wie Wasser, Holz, Kohle usw. In einer Schule Böhmens fand ein Arzt bei solchen Kindern, daß 25 Prozent der Knaben und 50 Prozent der Mädchen an Skoliose litten. Ebenso schwer ist die Küchenarbeit, das Teppichklopfen, Hausbesorgerarbeiten u. a.

Besser sind auch die Berichte über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft, wenn die Kinder bei den Eltern beschäftigt sind und diese sich in besseren Verhältnissen befinden. Wenn es den Eltern schlecht geht, müssen aber die eigenen Kinder ebenso hart arbeiten wie die fremden. Fremde Kinder — verdungene, Findel- und Dienstbotenkinder — müssen nach den Berichten manchmal „so lange arbeiten wie die Erwachsenen, das heißt, den ganzen Tag“. „Viele Kinder müssen schon um 4 Uhr früh aufstehen und den ganzen Tag arbeiten.“ „Zum Dreschen wird das Kind schon um 6 Uhr aus dem Bett getrieben und muß bis knapp vor Schulbeginn den Dreschsiegel schwingen. Kaum kommt es nachmittag aus der Schule, so wird es zur Futtermaschine kommandiert, um diese zu treiben.“ Besonders schlecht geht es den sogenannten Schwabekindern, die zumeist zu schwere Arbeit zu leisten haben. Kinder, die derart angestrengt sind, werden geschwächt und sind zu Krankheiten, insbesondere zu Blutarmut und Tuberkulose disponiert. Rückgratverkrümmungen, enger Brustkorb, Leisten- und Schenkelbrüche, auch Herzfehler wurden verzeichnet und Leberleiden, auch allerlei Verletzungen. Kinder, die zu Feldarbeiten verwendet werden, haben, wenn sie überangestrengt sind, nach den Berichten ein ungesundes Aussehen, sind oft anämisch und kränklich. Die Schulleitungen bezeichnen insbesondere das Viehhütten als nachteilig für den Schulbesuch. „Die Kinder kommen nur selten in die Schulen, sind, weil sie oft schon vor dem Unterricht seit frühestem Morgen Vieh gehütet haben, ermüdet und unfähig zu lernen. Sie gewöhnen sich außerdem an Müßiggang.“ „Besonders gehören die Hirten“ — lautet ein Bericht — „zu den faulsten und schlechtesten Schülern.“ Am schlimmsten ist auch dies bei den sogenannten Schwabekindern. „Zahlreiche Schüler, die im Frühjahr sittlich unverdorben in die Fremde ziehen, kehren im Herbst verwahrlost, verroht und sittlich verdorben zurück. Mädchen unter 14 Jahren werden nach ihrer Rückkehr Mütter.“

Die Übersicht von Professor Schiff endigt mit folgenden, in ihrer Ruhe ergreifenden Worten: „Ohne ein einziges Wort des Mitgefühls haben wir die amtlich aufgenommenen Bilder von der Kinderarbeit in Österreich an uns vorüberziehen lassen — traurige, zum Teil grausige Bilder. Wir sahen viele tausend kleine, blaße, abgehärnte, schwache Kinder, die schon seit dem 4. oder 5. Lebensjahr Säuglinge herumtragen, Vieh hüten, Göpel fahren, Haarnetze anfertigen, Knöpfe aufnähen, Milch austragen müssen u. c. Wir beobachteten, daß diese Kinder zumeist an jedem Wochentag, vielfach auch am Sonntag durch den größten Teil des Jahres an diese Arbeiten gefesselt sind. Hunger, das strenge Wort der Eltern, manchmal auch Prügel zwingen die Kinder, während ihrer ganzen freien Zeit in der kleinen, überfüllten, ungesunden Kammer über der eintönigen, geistötenden Arbeit zu sitzen, oder sich zwar in freier Luft zu bewegen, aber Arbeiten zu leisten, die manchmal geradezu ihre Kräfte übersteigen, oder einsam und schutzlos die Unbill der Witterung zu erdulden. Wir lernten die verderbliche Folge dieser Verhältnisse kennen. Wir erfuhren, daß die Lebenskraft, die Gesundheit einer unvorstellbar großen Kinderzahl auf das ärgste gefährdet wird, daß die körperliche und geistige Entwicklung dieser Kinder zurückbleibt, der Schulbesuch, der Unterrichtserfolg darunter leidet, daß die Sittlichkeit der Kinder untergraben wird. Und all das, um Verdienste zu erzielen, pro Stunde 10, 6, 4 h und noch weniger . . .“

„Gewiß“ — fügt Professor Schiff hinzu — „ist nicht zu übersehen, daß große Schwierigkeiten zu überwinden sind, weil die Ursachen, die zur Kinderarbeit drängen, viel tiefer liegen: in der Heimarbeit die furchtbar niederen Löhne, die auch den bescheidensten Haushalt der Familien nicht decken, in der Landwirtschaft die große Leutenot, im Haushalte die zunehmende Arbeit außer Haus auch der Mutter. Aber so groß auch diese Schwierigkeiten sind, man wird sie besiegen, weil man sie besiegen muß.“

Von der gleichen Auffassung muß auch die Gesetzgebung ausgehen. Der Gesetzentwurf, der dem Hause über 14 Jahre vorlag, wurde derzeit durch die Kriegsnot mit ihrer steigenden Gefahr für die Kinder und durch die Bildung eines Ministeriums für soziale Fürsorge endlich in die Wege geleitet. Das zur Beratung eingesetzte Subkomitee hat in mehreren Sitzungen unter Mitwirkung der Vertreter der Ministerien den Entwurf bearbeitet, der Ausschuß hat ihn neuerlich geprüft und noch mehrfach abgeändert. Den hauptsächlichen Gegenstand des Meinungsstreites bildete die ausnahmsweise Behandlung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft und im Haushalt. Der im Antrag Dr. Öfner und Genossen enthaltene Entwurf des seinerzeitigen Subkomitees (1907) hatte bereits die folgenden Ausnahmen enthalten:

1. Die Verwendung von Kindern ist sonst vor vollendetem 12. Lebensjahr verboten; für die Landwirtschaft ist die Verwendung zu leichten Arbeiten schon nach vollendetem > 10. Lebensjahr gestattet.

2. An schulfreien Tagen soll die Arbeit nicht länger als vier Stunden, in der Landwirtschaft nicht länger als sechs Stunden dauern.

3. Als Nachtarbeit gilt die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, in der Landwirtschaft die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

4. Bei Verwendung fremder Kinder ist Anzeige und ein Verzeichnis der Kinder anbefohlen, in der Landwirtschaft nur, wenn die Verwendung acht aufeinanderfolgende Tage dauerte.

5. Der gleiche Unterschied war für die gebotene Arbeitskarte eingeführt.

In den jetzigen Beratungen des Subkomitees und des Ausschusses wurde der Landwirtschaft auch der Haushalt gleichgestellt. Außerdem wurden die Ausnahmsbestimmungen in den Punkten 3, 4 und 5 noch verschärft und endlich im Rahmen der aufgestellten Regeln für besondere Ausnahmsfälle ein Dispensrecht der politischen Behörde eingeführt.

Zu den besonderen Bestimmungen des derzeit vorliegenden Gesetzentwurfes sei bemerkt:

Zu § 1.

Der Ausdruck Kinder, der im Gesetze gebraucht wird, entspricht nicht dem Begriff des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, das Personen unter 14 Jahren „Unmündige“ nennt. Er hat sich aber in der sozialpolitischen Gesetzgebung der neuen Zeit eingebürgert, welche Kinder bis zum 14. und Jugendliche nach vollendetem 14. Lebensjahr unterscheidet. Auch die Gesellschaft für internationalen Arbeiterschutz hat diese Abgrenzung aufgenommen.

Zu § 2.

Der Antrag und auch noch der Beschuß des Subkomitees hatte von Erwerbsarbeit gesprochen und sie der erzieherischen Tätigkeit entgegengestellt: das Kind als Erwerbsmittel, das Kind als Zweck. Die Fälle, auf welche sich das Gesetz bezieht, entsprechen aber nicht der gemeinüblichen Bedeutung des Wortes, man kann insbesondere die regelmäßige Verwendung eigener Kinder im Haushalt nicht als Erwerbsarbeit bezeichnen. Der Begriff wurde also fallen gelassen und durch Kinderarbeit ersetzt. Der Kinderarbeit ist die Beschäftigung als weiterer Begriff entgegengestellt. Als Kinderarbeit wird, wie § 2 auseinandersetzt, eine Beschäftigung nur dann verstanden, wenn sie entweder entgeltlich ist oder regelmäßig. Keine Kinderarbeit ist die gelegentliche Beschäftigung, ferner die erzieherische und auch die leichten und kurzdauernden Leistungen eigener Kinder im Haushalt werden, weil sie mehr erzieherischen Charakter haben, nicht als Kinderarbeit angesehen. Zur Abkürzung der im Gesetze wiederkehrenden Bezeichnung ist in § 2 erklärt, daß der Ausdruck „Verwendung“ stets die Verwendung zu Kinderarbeit bedeutet, so daß also Verwendung und Beschäftigung einander in der angeführten Weise gegenüberstehen.

Zu § 3.

Wie die Erhebungen bestätigen, ist ein großer Unterschied zwischen der Behandlung eigener und fremder Kinder. Die Liebe der Eltern und nahen Verwandten darf wohl nicht überschätzt werden, das beweist die Heimarbeit: dennoch ist die Vorsorge gegen Überanstrengung bei fremden Kindern im

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

allgemeinen notwendiger. Im deutschen Gesetz sind auch manche materielle Bestimmungen für eigene und fremde Kinder verschieden, und es hat deshalb mit gutem Grund die Pflegekinder zu den fremden gezählt. Die Unterscheidung hat aber viele Unzufriedenheit hervorgerufen. Sie enthält eine Bevorzugung der Wohlhabenderen, die ihre Kinder bei sich beschäftigen können, während die Ärmsten dazu nicht in der Lage sind und nun vom Gesetze gehindert werden, ihre Kinder bei anderen in gleicher Art verwenden zu lassen. Der vorliegende Entwurf behandelt deshalb eigene und fremde Kinder in der Sache gleich; der Unterschied zwischen ihnen besteht nur in der Pflicht des Arbeitsgebers zur Anzeige, zum Verzeichnis und zur Arbeitskarte. Diese Pflicht kann aber Pflegeeltern nicht aufgelöst werden, man würde, wenn man derartige Formalien einführt, keine Pflegeeltern finden. Sie hat auch bei ihnen keine sonderliche Bedeutung. Deshalb werden die Pflegekinder im Entwurf als eigene bezeichnet, es wird aber Sache der Vormundschaft und Vormundschaftsbehörde sein, die nötige Aufsicht zu üben, daß das Pflegekind nicht über Gebühr angestrengt wird.

Zu § 4.

Die Vorschrift enthält die grundsätzliche Voraussetzung, unter welcher Kinder überhaupt beschäftigt werden dürfen. Die folgenden Bestimmungen sind nur Ausführungen derselben für die einzelnen Beschäftigungsarten. Sie bezieht sich deshalb nicht auf die Kinderarbeit allein, sondern auf Beschäftigung jeder Art.

Zu § 5.

Auf die Beschäftigung jeder Art bezieht sich auch das Verbot, Kinder nicht in gefährlichen Betriebsstätten und bei gefährlichen Beschäftigungen in Anspruch zu nehmen. Das dem Gesetz angegeschlossene Verzeichnis derselben ist aus dem deutschen Gesetz mit einigen aus der Erfahrung gezogenen Veränderungen entnommen und ebenso wie im Deutschen Reich ist es der Regierung überlassen, das Verzeichnis zu ergänzen.

Zu § 6.

§ 6 enthält das Verbot des Drucksystems. Bei der Verhandlung im Ausschuß wurde die Anrechnung von Arzneien und ärztlicher Hilfe auf den Lohn gestrichen, beides soll unentgeltlich sein und nicht in den Lohn gerechnet werden. Auf Anregung des Abgeordneten Gladnik wurde auch die Verabreichung von Tabak an Kinder verboten. Daß das Verbot für gebrannte geistige Getränke und Tabak darauf beschränkt ist, daß sie nicht während der Arbeit oder aus Anlaß derselben verabreicht werden dürfen, ist Folge dessen, daß hier nur ein Gesetz über die Kinderarbeit gegeben wird. Der Ausschuß war darin einmütig, daß das Verbot verallgemeinert werden sollte.

Zu § 7.

Es wäre gewiß wünschenswert, Kinder überhaupt nicht zur Arbeit zu verwenden, und die Minoritätsanträge Hanusch zu diesem und den folgenden Paragraphen enthalten zweifellos das Ziel, dem zuzustreben ist. Leider ist dies aber derzeit noch nicht zu erreichen. Der Ausschuß hat sich an die Gewerbeordnung angelehnt, welche die Arbeit vor dem 12. Jahre verbietet. Die Vertreter der Landwirtschaft haben aber schon 1907 für diese das Recht in Anspruch genommen, die Kinder schon vom 10. Jahre an zu leichten Arbeiten heranzuziehen, indem sie auf manche in der Tat bei geringer Dauer nicht anstrengende Leistungen der Kinder auf dem Lande hinwiesen. Derzeit haben sie auch die Beschränkung auf das 10. Lebensjahr für manche Fälle als unanwendbar erklärt. Sie führten aus ihrer eigenen Erfahrung an, daß ärmerer Landwirte oder Häusler 2—3 Stück Kleinvieh besitzen, deren Weide im eingesiedelten Hausegarten oder Feld das Kind gar nicht anstrengt, so daß auch ein achtjähriges Kind ohne Mühe und Gefahr die Arbeit besorgen könne. Da eine grundsätzliche Einigung nicht zu erzielen war, wurde — nicht leichten Herzens — auf Anregung des Hofrates Dr. Schöpfer beschlossen, der politischen Behörde für besonders zu berücksichtigende Fälle das Recht einzuräumen, Dispens zu erteilen (§ 22). Als Regel ist das 10. Lebensjahr beizuhalten.

Zu § 8.

Gegenüber dem Antrage, der eine 12stündige, für die Landwirtschaft eine 10stündige Nachtruhe festgesetzt hatte, wurde für Landwirtschaft und Haushalt im Winter eine zehnstündige, im Sommer eine neunstündige Arbeitsruhe bestimmt. Mit Rücksicht auf die derzeit übliche Verschiebung der Stunden in der Sommerzeit wurde der politischen Landesstelle das Recht eingeräumt, die Nachtzeit ohne Verkürzung

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

des Ausmaßes der vorgeschriebenen Nachtruhe zu bezeichnen. Für die übrigen Arbeitszweige wurde eine 11stündige Nachtruhe zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens festgesetzt.

Zu § 9.

Auch die tägliche Arbeitszeit ist verschieden für Landwirtschaft und Haushalt auf der einen, für sonstige Berufe auf der anderen Seite bestimmt. Gemeinsam ist die Beschränkung der Arbeitszeit an Schultagen auf drei Stunden täglich. Ist Vormittagsunterricht, so darf das Kind sonst vor demselben nicht verwendet werden; nur in Landwirtschaft und Haushalt können die Kinder vorher kurze Zeit arbeiten und sind nur mindestens zwei Stunden vor dem Unterricht arbeitsfrei zu halten. Ist bloß Nachmittagsunterricht, so ist das Kind bei jeder Arbeitsweise zwei Stunden vorher arbeitsfrei zu halten, ebenso eine Stunde nach vollendetem Unterricht.

An schulfreien Tagen ist die Arbeitszeit auf vier, in Landwirtschaft und Haushalt auf sechs Stunden beschränkt. In rücksichtswürdigen Fällen ist der politischen Behörde für die beiden letzteren Berufe auch hier ein Dispensrecht eingeräumt. Das Verbot der Sonnags- und Feiertagsarbeit bedarf keiner Erläuterung.

Zu § 10.

Desto mehr Erläuterung bedürfte aus dem Gesichtspunkte des Kinderschutzes der § 10, doch betrifft er nur Notfälle. Auch bei Erntearbeit ist nur an Fälle gedacht, in welchen die Ernte durch anhaltenden Regen und sonstige ungünstige Witterung gefährdet ist und deshalb bei günstiger Zeit mit Anspannung aller Kräfte nach Sicherung der Ernte gerachtet werden muß.

Der Absatz 2 des § 10 gehört im Grunde zu § 9. Er enthält keine Ausnahme, sondern eine Einschränkung der Sonn- und Feiertagsruhe für Landwirtschaft und Haushalt, welche in der Tat manche unauffindbare Arbeit verlangen, wie zum Beispiel Säuberungsarbeiten, Versorgung des Essens, Fütterung des Viehs u. dgl.

Zu § 11.

Die Verwendung von Kindern im Gastr- und Schankgewerbe ist an sich bedenklich, doch hat der Ausschuß lediglich die Bedienung der Gäste und auf Anregung des Abgeordneten Reger das Abfüllen der Getränke durch Kinder verboten, weil namentlich die Verwendung der eigenen Kinder zu Arbeiten in der Küche, bei Säuberung der Räume und anderen nicht zu entbehren, auch nicht sonderlich zu beanstanden ist.

Zu § 12.

Der Inhalt dieses Paragraphen ist auch in der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung enthalten.

Zu § 13.

Der Inhalt des Paragraphen ist auch in dem vorbereiteten Gesetze über die Heimarbeit enthalten. Er gehört aber jedenfalls auch in dieses Gesetz. Auf Antrag des Abgeordneten Smitska ist zugleich eine Resolution beschlossen worden, welche den innigen Zusammenhang zwischen einem Heimarbeitsgesetz und der erfolgreichen Wirksamkeit dieses Gesetzes hervorhebt.

Zu § 14.

Bedürftige kinderreiche Eltern werden gewiß durch das gesetzliche Verbot ihre Kinder zu verwenden, in ihrer Hausführung sehr beeinträchtigt. Eine vom Ausschuß gefasste Resolution legt es deshalb der Regierung und ebenso den Ländern und Gemeinden nahe, den Eltern Beihilfen zu leisten. Diese Beihilfen dürfen aber nicht als Armenunterstützung gelten. Sie dürfen insbesondere nicht der politischen und Ehrenrechte verlustig machen.

Zu §§ 15 und 16.

Die Verwendung fremder Kinder ist besonders gefährlich und es sind daher in den §§ 15—16 Vorsichtsmaßregeln getroffen, ähnlich denen, die für Arbeitgeber allgemein gelten, nur geändert durch die Rücksicht auf das kindliche Alter der Arbeitnehmer. Dem Arbeitgeber ist die Pflicht zur Anzeige auferlegt, die Pflicht zu einem Verzeichnis, die Pflicht eine Arbeitskarte zu nehmen, und es ist Vorsorge getroffen, daß die Arbeitskarte nur bei genügender Arbeitsfähigkeit des Kindes und entsprechender Sicherung für die Unschädlichkeit der Arbeit ausgefolgt wird. Für die Landwirtschaft gelten alle diese

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

9

Pflichten erst, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert; der ursprüngliche Antrag hatte sie schon nach achttägiger Verwendung gefordert.

Zu § 17.

Von besonderer Wichtigkeit für die klaglose Durchführung des Gesetzes ist die Organisation der Aufsicht. Sie soll die Kinder schützen, ohne die Eltern und Arbeitgeber unnötig zu belästigen. § 17 beauftragt die politischen Behörden erster Instanz mit der Überwachung, schafft ferner besondere Inspektoren. Zur Unterstützung sind die Gemeindebehörden, die Vormundschaftsräte, die Gewerbeinspektoren im Rahmen ihres Wirkungskreises berufen und die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge besonders legitimiert. Außerdem die Lehrer, die Ärzte, die Seelsorger und die Funktionäre der Anstalten für Jugendfürsorge im weitesten Sinne. Auf Anregung des Hofrates Dr. Schöpfer wurden Kommissionen vorgesehen, welche die politischen Landesbehörden zu errichten befugt sind. Sie haben die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und für jene besonderen Fälle, in denen die politischen Behörden Dispens erteilen können (§ 7 und § 9, Absatz 2), Gutachten und Anträge zu erstatten. Es wird dabei vorausgesetzt, daß diese Kommissionen in Erkenntnis der Wichtigkeit des Kinderschutzes für die Gesundung des Volkes die Behörden kräftig unterstützen und auf Eltern und Arbeitgeber Einfluß üben, um bestehende Vorurteile und Widerstände gegen das Gesetz zu beseitigen. Zu diesem Ende sollen sie aber auch in rücksichtswürdigen Fällen Rücksicht üben können.

Zu § 18.

Die Übertretungen des Gesetzes werden von den politischen Behörden bestraft. Hinzugefügt wurde das Recht der Behörden, die Verwendung von Kindern Personen zu verbieten, die gerichtlich wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Verlehrung oder Gefährdung Jugendlicher, oder von der Gewerbebehörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Dabei ist nur von fremden Kindern gesprochen. Es ist selbstverständlich, daß die Verfügung sich auch auf Mündel und Pflegekinder bezieht. Doch hat der Ausschuß, um nicht zwischen den eigenen Kindern eine Unterteilung machen zu müssen, dies nicht in das Gesetz aufgenommen, sondern die Fürsorge für sie der Vormundschaftsbehörde überlassen, welche nach dem letzten Absatz des Paragraphen von jeder Bestrafung wegen einer Übertretung des Gesetzes zu benachrichtigen ist.

§§ 19 und 20

bedürfen keiner Erläuterung.

§ 21.

Der neu aufgenommene Paragraph betrifft die Wanderkinder (sogenannte Schwabekinder). Da die Arbeitsverträge zunächst im Ausland abgeschlossen werden — für Württemberg und Baden im Friedrichshafen — so haben Verbote keine Wirkung. Dagegen ist zwischen Österreich und Württemberg ein Übereinkommen getroffen, nach welchem zugewanderte Kinder von der Behörde in ähnlicher Art zu schützen sind, wie die Kinder des eigenen Landes. Derartige Verträge sollen mit allen Ländern abgeschlossen werden, in welche Kinder aus österreichischen Ländern in größerer Menge zur Arbeit abwandern.

§ 22.

Da das Gesetz eine Neuerung enthält, welche Eltern und Arbeitgebern anfänglich manche Schwierigkeit verursachen wird, werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für das erste Jahr seiner Wirksamkeit Erleichterungen, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen. Außerdem ist vom Ausschuß die bereits mehrfach besprochene Dispensbefugnis der politischen Behörde für Arbeiten in Landwirtschaft und Haushalt in besonder's berücksichtigungswürdigen Fällen aufgenommen. Der Ausschuß erkennt die Bedenkllichkeit solcher Dispens, hofft aber, daß die Behörden sie bei der Wichtigkeit des Kinderchutzes nur höchst ausnahmsweise und je mehr das Gesetz sich einlebt, desto seltener, immer aber, wie das Gesetz bestimmt, nur bei genauer Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des § 4 gestatten werden.

Das Verzeichnis

der verbotenen Arbeitsgelegenheiten, das dem Gesetze angehlossen ist, unterscheidet zwischen verbotenen Betrieben und verbotenen Beschäftigungen. Bei den ersten ist jede Art Arbeit im Betrieb untersagt,

bei den letzteren nur die einzelnen, im Verzeichnis bestimmten Arbeitsarten (zum Beispiel die Bedienung von Arbeitsmaschinen), während andere, die sie vorbereiten oder fortsetzen, ohne gefährlich zu sein, gestattet sind.“

Diesem Bericht hat der gefertigte Berichterstatter nichts beizufügen.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Die Provisorische Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 17. Dezember 1918.

F. Skaret,

Obmann.

August Forstner,

Berichterstatter.

Gesetz
vom
über
die Kinderarbeit.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Wirkungskreis des Gesetzes.

§ 1.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr, dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder sonst beschäftigt werden.

Begriff der Kinderarbeit.

§ 2.

Als Kinderarbeit gilt die entgeltsliche und die wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelten Dienstleistungen und nicht die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalte.

Wenn das Gesetz von Verwendung der Kinder spricht, ist Verwendung zu Kinderarbeit gemeint.

Eigene und fremde Kinder.

§ 3.

Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die im gemeinsamen Haushalt mit

jenem, der sie beschäftigt, leben, und mit ihm bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder zu ihm im Verhältnis von Wahlkindern, Mündeln oder Pflegekindern stehen.

Alle übrigen gelten als fremde Kinder.

Allgemeine Beschränkung.

§ 4.

Kinder dürfen nur insoweit verwendet oder sonst beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet und in der Erfüllung ihrer Schulpflicht nicht behindert werden.

Verbotene Betriebsstätten und Beschäftigungen.

§ 5.

In den Betriebsstätten, die in dem % beigeschlossenen Verzeichnis angeführt sind, dürfen Kinder nicht verwendet oder sonst beschäftigt, zu den dort angeführten Beschäftigungen dürfen sie nicht herangezogen werden. Es bleibt dem Staatsrate vorbehalten, dieses Verzeichnis zu ergänzen und andere weitergehende Beschränkungen der Verwendung und sonstiger Beschäftigung von Kindern zu verfügen.

Lohnschutz.

§ 6.

Insofern das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder (§ 3) in Geldlohn besteht, dürfen in Abrechnung auf diesen bloß Wohnung, Kleidung, Lebensmittel, endlich Schulrequisiten zugewendet werden. Der hierbei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

Die Verabreichung von geistigen Getränken an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen während oder anlässlich der Arbeit überhaupt nicht verabreicht werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

13

Altersgrenze für die Verwendung von Kindern.

§ 7.

Die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr ist verboten. Nur in der Landwirtschaft und im Haushalt dürfen Kinder schon nach dem vollendeten zehnten Lebensjahr zu leichten Arbeiten verwendet werden.

Nachttruhe.

§ 8.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist den Kindern während der Nachtzeit eine ununterbrochene Ruhe von 10 Stunden im Winter (in den Monaten Oktober bis einschließlich März) und von 9 Stunden im Sommer (in den Monaten April bis einschließlich September) zu gewähren. Als Zeit der Nachttruhe haben im Winter die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens, im Sommer die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens zu gelten; die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichend von dieser Regel, ohne Verkürzung des gesetzlich bestimmten Ausmaßes der ununterbrochenen Nachttruhe eine andere Abgrenzung der letzteren festzusezen.

In den übrigen Zweigen der Kinderarbeit ist die Verwendung der Kinder zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens verboten.

Verwendung an Schultagen und schulfreien Tagen. Sonntagsruhe.

§ 9.

An Schultagen dürfen Kinder nicht länger als drei Stunden verwendet werden. Die Verwendung vor dem Vormittagsunterricht und während der dem Nachmittagsunterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden ist verboten. In der Landwirtschaft und im Haushalt beschränkt sich das Verbot allgemein auf die dem Unterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden. Nach Schluss des Unterrichtes ist eine Stunde arbeitsfrei zu halten.

An schulfreien Tagen darf die Arbeit der Kinder nicht länger als vier, in der Landwirtschaft und im Haushalt nicht länger als sechs Stunden dauern.

Die Verwendung an Sonntagen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen ist verboten.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.**Ausnahmen.****§ 10.**

Auf unauffiehbare Arbeiten vorübergehender Natur, die aus öffentlichen Rücksichten oder in Notfällen (in der Landwirtschaft insbesondere zur Sicherung der gefährdeten Ernte) vorgenommen werden müssen, finden die Vorschriften über die Nachtruhe, über die Beschränkung der Arbeitszeit und über die Sonn- und Feiertagsruhe (§§ 8 und 9) keine Anwendung.

In der Landwirtschaft und im Haushalt ist es gestattet, die Kinder an Sonn- und gebotenen Feiertagen auch regelmäßig zu unauffiehbaren Verrichtungen heranzuziehen.

Verwendung im Gast- und Schankgewerbe.**§ 11.**

Im Betriebe des Gast- und Schankgewerbes dürfen Kinder nicht bei dem Anfüllen der Getränke und bei der Bedienung der Gäste verwendet werden.

Beschäftigung bei öffentlichen Schaustellungen.**§ 12.**

Bei öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen dürfen Kinder weder verwendet noch sonst beschäftigt werden. Wenn ein besonderes Interesse des Unterrichtes, der Kunst oder Wissenschaft vorliegt, kann die Bezirksschulbehörde im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme gestatten und auch von der Beobachtung der in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Verbote Nachsicht erteilen.

Verwendung von Kindern in der Heimarbeit.**§ 13.**

Auf die Arbeitsräume, in denen Kinder zur Heimarbeit verwendet werden, finden die Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung Anwendung.

Beiträge aus öffentlichen Mitteln.**§ 14.**

Beiträge aus öffentlichen Mitteln, die dürftigen Personen gewährt werden, gegen den Verzicht, ihre

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

15

Kinder zur Arbeit zu verwenden, gelten nicht als Armenunterstützung.

Anzeigepflicht bei Verwendung fremder Kinder.

§ 15.

Wer fremde Kinder verwendet, hat dies der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes und der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder anzugeben.

Er hat ein fortlaufend richtiggestelltes Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen und es zur jederzeitigen Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane bereitzuhalten.

Bei der Kinderarbeit in der Landwirtschaft tritt die Pflicht zur Anzeige und zur Führung des Verzeichnisses erst dann ein, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauert.

Arbeitskarte.

§ 16.

Wer fremde Kinder verwenden will — in der Landwirtschaft, wenn die Verwendung länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll —, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarten werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes nach Aufforderung seines gesetzlichen Vertreters und der zuständigen Schulleitung kosten- und stempelfrei ausgefolgt.

Die einzelne Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses muß vor Ablauf des Jahres ihre Erneuerung angeprochen werden.

Hegt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die amtsärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

Die Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die Sittlichkeit, die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes schädlich oder wenn eine derartige Gefährdung mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers zu befürchten ist. Beschwerden gegen die Verweigerung können innerhalb 14 Tagen bei der der Gemeindebehörde vorgesetzten politischen Behörde eingebracht werden, welche endgültig entscheidet.

Der Arbeitgeber muß die Arbeitskarte während des Arbeitsverhältnisses aufbewahren und den berufenen Aufsichtsorganen (§ 17) auf Verlangen vorweisen. Wenn das Arbeitsverhältnis gelöst wird oder das verwendete Kind aus dem Kindesalter tritt, so ist sie an dessen gesetzlichen Vertreter auszufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden vom Staatsamte für soziale Fürsorge erlassen.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über Arbeitsbücher bleiben durch diese Anordnungen unberührt.

Aufsicht.

§ 17.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen. Außerdem werden zur Überwachung der Kinderarbeit besondere Inspektionsorgane bestellt, denen vor allem die Beaufsichtigung jener Betriebe obliegt, in denen Kinder verwendet werden. Auch können die Landesregierungen für die Gemeinden oder Bezirke besondere Kommissionen zur Überwachung der Kinderarbeit, zur Erstattung von Gutachten und Anträgen (§ 22) einsetzen. Zur Unterstützung der politischen Behörden wie der Inspektionsorgane sind die Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen sind vom Staatsamte für soziale Fürsorge zu erlassen.

Die Gemeindebehörden, Schulleitungen und Wormundschaftsräte sowie die Gewerbeinspektoren sind verpflichtet, im Rahmen ihres Wirkungskreises alle Aufsichtsorgane des Kinderschutzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Lehrer an öffentlichen und privaten Schulen, die Ärzte, die Organe der Seelsorge und der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge, die Funktionäre aller jener Vereine und sonstigen Körperschaften, in deren Wirkungskreis Angelegenheiten der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes fallen, sind insbesondere berufen, Wahrnehmungen über die Verlegung von Vorschriften dieses Gesetzes den zuständigen Behörden und Organen mitzuteilen; auf Verlangen der politischen Behörden sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

Gelingt die politische Behörde zur Kenntnis von Missständen, so hat sie entsprechende Abhilfe zu treffen. Sie kann die Arbeitskarte entziehen, die Verwendung des Kindes untersagen oder an be-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

17

stimmte Bedingungen knüpfen, erforderlichenfalls die Strafanthandlung einleiten.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von den politischen Behörden mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten, die gesetzwidrige Verwendung eigener Kinder mit Verweis, bei erschwerenden Umständen mit Geldstrafen bis zu 300 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer einen anderen zu einer Übertretung dieses Gesetzes anstiftet oder bei ihrer Verübung mitwirkt, unterliegt den gleichen Strafen wie der Täter.

Die Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf das Höchstmaß der daneben angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Die politische Behörde kann dem Straffälligen für eine bestimmte Zeit oder für immer die Verwendung fremder Kinder untersagen.

Sie kann diese Verwendung auch Personen verbieten, die von einem Gerichte wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit oder wegen Verlezung oder Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher oder von der Gewerbebehörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Übertretungen eines solchen Verbotes werden ebenso bestraft wie Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Verbote.

Von jeder Bestrafung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes zu benachrichtigen.

Verwendung der Geldstrafen.

§ 19.

Die nach diesem Gesetze verhängten Geldstrafen sind der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Straffälligen zuzuweisen und von dieser zu Zwecken der öffentlichen Jugendfürsorge zu verwenden.

Straflosigkeit infolge Verjährung.

§ 20.

Die Verfolgung wegen einer Übertretung dieses Gesetzes hat ohne weitere Bedingung zu

entfallen, wenn der Schuldsige nicht binnen sechs Monaten nach der Tat in Untersuchung gezogen worden ist oder wenn seit der letzten Untersuchungs-handlung sechs Monate verstrichen sind.

Vereinbarungen mit anderen Staaten.

§ 21.

Die Regierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Staaten in Wirksamkeit zu setzen, um die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes im Auslande sicherzustellen.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestim-mungen. Ausnahmen.

§ 22.

Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kündmachung in Wirksamkeit. Für das erste Jahr seiner Wirksamkeit sind die Landesregierungen ermächtigt, soweit nicht andere Vorschriften entgegen-stehen, Erleichterungen in der Beobachtung des Gesetzes, welche durch zwingende Umstände begründet sind, einzuräumen.

Außerdem können die politischen Behörden I. Instanz in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des Ortschulrates oder der gemäß § 17, Absatz 1, gebildeten Kommission Ausnahmen an den Bestimmungen der §§ 7 und 9, Absatz 2, unter den Vorsichten des § 4 für die Landwirtschaft und den Haushalt gewähren.

Durchführung.

§ 23.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einver-nehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 88.

19

Verzeichnis

der

gemäß § 5 des Gesetzes über die Kinderarbeit verbotenen Betriebsstätten und Beschäftigungen.

I. Verbotene Betriebsstätten.

Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, Brennereien, Kellereien und Brauereien; Betriebsstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Betriebsstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Verleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt;

Steinbrüche und Gruben;

Betriebsstätten der Steinmeißen, Steinhauer, Steinbohrer, Steinschleifer und -polierer;

Ziegeleien, Pfasterereien, Zimmereien;

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;

Betriebsstätten der Erzeugung und Bemalung von Töpfen, Kacheln und Fliesen;

Betriebsstätten der Glasbläser, -äzer, -schleifer oder -matierer, Glasmaler, mit Ausnahme der Glasbläsereien, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;

Spiegelbelegereien;

Betriebsstätten, in denen Gegenstände glasiert, auf galvanischem Wege durch Vergolden, Ver Silbern, Vernickeln u. dgl. mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;

Betriebsstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden, Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;

Betriebsstätten der Gürtler und Bronzeure;

Betriebsstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;

Metallschleifereien oder -polierereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleianknüpfereien; Fransenknüpfereien;

Betriebsstätten, in denen Quecksilber verwendet wird;

Betriebsstätten, in denen Blei oder Bleiverbindungen erzeugt, bearbeitet oder verwendet werden;

Betriebsstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Bündhölzern und sonstigen Bündwaren;

Betriebsstätten, in denen Zelluloidwaren erzeugt werden;

Betriebe der chemischen Industrie;

Abdeckereien;

Betriebsstätten, in denen Gespinste, Gewebe u. dgl. mittels chemischer Agentien gebleicht werden sowie Färbereien;

Lumpensortierereien;

Felleinsalzereien, Fellzurichtereien, Gerbereien;
 Betriebsstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;
 Rosshaarspinnereien, Hasenhaarschneidereien und andere Betriebsstätten, in welchen Tierhaare verarbeitet werden;
 Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien;
 Betriebsstätten der Perlmuttverarbeitung;
 Bäckereien;
 Fleischhauereien;
 Bettfedernreinigungsanstalten;
 chemische Waschanstalten;
 Betriebsstätten der Maler, Zimmermaler, Anstreicher und Lackierer;
 Feuerwerksbetriebe;
 Drehslereien;
 Mühlen;
 Schornsteinfegereien.

II. Verbotene Beschäftigungen.

Bedienung von Kraftmaschinen sowie aller mit Motoren betriebener Arbeitsmaschinen, Transmissionen und Aufzüge;
 Bedienung manuell betriebener Maschinen, mit Ausnahme des Abspulens mit gewöhnlicher Handwinde, beziehungsweise Spulräder und der Bedienung sogenannter Spinnmaschinen für die Kunstblumen- und Wattefrüchtezeugung;
 Verwendung bei Gepölen und gleichartigen gefährlichen Triebwerken;
 Verwendung bei Stroh- und Futtertschneidemaschinen;
 Verwendung bei Bau- und Erdarbeiten;
 Bedienung von Apparaten, in welchen sich Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase unter Druck befinden;
 Ofen- und Feuerarbeiten;
 Arbeitsverrichtungen, die mit Staub- oder Gasentwicklung verbunden sind;
 Einstimmen oder Sortieren von Hadern und Lumpen;
 Mischen oder Mahlen von Farben;
 Arbeiten in Kellereien;
 Steinklopfen;
 Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;
 Holzfällen und Holzhacken;
 Dreschen;
 Mähen;
 Hilfsdienste bei Treibjagden;
 Nezezichen beim Fischen.